

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1913.**

Der Liber primus chartarum ecclesiae Leodiensis.

Von H. Wibel.

Im Jahre 1903 tauchten vier Bände des längst schmerzlich vermissten und seit der Revolutionszeit verschollenen Chartulars des Lütticher Domstifts im Privatbesitz wieder auf und es gelang, sie für das Staatsarchiv zu Lüttich, wo sie jetzt ruhen, zu erwerben¹. Es handelt sich um den Liber primus, secundus und quartus — der Liber tertius ist auch jetzt noch verloren — und einen Liber supernumerarius. Sie enthalten im wesentlichen Urkundenabschriften, von den Anfängen an, soweit die Originale nicht schon durch die Normanneneinfälle am Ende des 9. Jh. und den grossen Brand von 1185 vernichtet waren, und sind bis in den Ausgang des 18. Jh. fortgesetzt worden.

Wir beschränken uns hier auf die Untersuchung des ersten Bandes dieser Reihe, der die ältesten Urkunden, speziell auch die Diplome der deutschen Herrscher des früheren Mittelalters umfasst und dadurch von Bedeutung für deren Ausgaben wird. Er ist, wie man schon aus den Notizen des Kanonikus Hinnisdael vom Ende des 17. Jh. wusste, im wesentlichen gleichlautend² mit dem auch erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder aufgefundenen und im J. 1882 aus dem Nachlass von Ferd. Henaux in das Lütticher Staatsarchiv gelangten Liber chart. eccl. Leod.; d. h. beide enthalten, abgesehen von einigen abweichenden

1) S. die Notiz in den Archives Belges, revue critique d'historiographie nationale 5 (1903), 215 n. 245, und den Bericht von D. van de Casteele im Bulletin de la commission royale d'histoire 72 (1903), 534 ff.

2) Vgl. die Bemerkungen von S. Bormans und E. Schoolmeesters in ihrer Ausgabe des Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège, Bd. 1 (1893), Einleitung S. 32 ff. Bis jetzt sind vier Bände des Werkes erschienen, der letzte im J. 1900 also noch vor Auffindung der vier Bände des Chartulars.

Zutaten und sonst geringen Differenzen, in gleicher Reihenfolge dieselben Urkundenabschriften. Daraus ergibt sich bereits, dass beide Codices in Zusammenhang stehen müssen, sei es dass der eine Ableitung aus dem anderen, sei es dass beide auf eine gemeinsame Vorlage, dann also auf ein noch älteres Chartular, zurückzuführen sind¹. Aus den Angaben Hinnisdaels entnahmen Bormans und Schoolmeesters die Auffassung, dass nach Fertigstellung des Liber chartarum (LC = Chart. Henaux) die Fortsetzung der Abschriften in den Liber secundus eingetragen, gleichzeitig aber eine Kopie jenes Chartulars angefertigt und nun als Liber primus (LP) bezeichnet worden sei. Nach Auffindung dieses und der anderen Codices aber sprach der Berichterstatter in den Archives Belges die bestimmte Ansicht aus, dass tatsächlich das umgekehrte Verhältnis vorliege, und dasselbe meinte, wenn auch unter Kautelen und mit Hinweis auf eine noch vorzunehmende eingehendere Prüfung der damalige Konservator des Lütticher Archivs van de Castele in seinem Bericht an die Belgische historische Kommission².

Aus dieser Differenz der Anschauungen ergab sich die Veranlassung — da seither nichts mehr in dieser Sache publiziert worden ist — den wirklichen Sachverhalt festzustellen. Dank dem Entgegenkommen der belgischen Behörden konnte ich in Strassburg beide Codices ausreichend gründlich vergleichen, um zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen.

Beide Codices haben zweifellos nicht von vornherein die Anordnung und den Inhalt besessen, die sie heute darbieten, LC in einem augenscheinlich modernen Lederband, LP in einem jetzt stark beschädigten, aus zwei mit gepresstem Leder überzogenen Holzdeckeln bestehenden Einband, den v. d. Castele dem 17. Jh. zuweist. Beiden gemeinsam ist der Text des Liber officiorum, das Urkunden-

1) Vgl. Cartulaire de S. Lambert 1, Einleit. S. 37 N. 1, wonach im grossen Chartular von S. Croix aus dem 14. Jh. dessen Schreiber vermerkt, er habe noch 'antiquum librum cartarum (von S. Lambert) . . . fere totum pre vetustate putrefactum' gesehen. Im Zusammenhang der Stelle müsste man dies Buch für identisch mit dem unten S. 680 N. 3 zitierten halten, und die Herausgeber nehmen denn auch an, dass diese Angabe irrig sei, insofern es sich nicht um ein Chartular gehandelt habe. Ganz ausgeschlossen erscheint aber nicht, dass der älteste Teil des LC wenigstens teilweise auf einer älteren Vorlage beruht, wenngleich sichere Anhaltspunkte dafür fehlen. 2) Eine Abschrift des Liber primus aus dem 17. Jh. ist im ersten Bande der Diplomata S. 646 s. v. Lüttich schon richtig als Ableitung aus LC erkannt worden.

repertorium und das eigentliche Copiar, enthaltend die Urkundentexte in der Nummerierung von 1—764¹. LP hat am Anfang und am Schluss jüngere Zutaten, meist Abschriften aus dem Ende des 16. Jh.; ihm fehlt dagegen die in LC dem übrigen vorangehende Sammlung der Statuta, wie die Gegenüberstellung v. d. Casteelles im Bulletin erkennen lässt.

Beide Werke sind von einer Reihe verschiedener Schreiber geschrieben; doch lässt sich auf den ersten Blick ein fundamentaler Unterschied zwischen ihnen erkennen, insofern der Wechsel der Hände in LC viel häufiger eintritt, und zwar in der Weise, dass zwischen älteren Teilen jüngere Hände Nachträge auf freigebliebenen oder eingeschobenen Blättern einfügen, während in LP die überwiegende Masse der Urkundenkopien von einer und derselben Hand herrührt und offenbar in fortlaufendem Zuge geschrieben ist, ohne für Nachträge Platz zu lassen. Da aber, wie schon bemerkt, in LP dieselbe ganz willkürliche Reihenfolge eingehalten worden ist, so lässt sich schon diesen Feststellungen entnehmen, dass LP wenigstens für den grösseren Teil seines Inhalts sicherlich aus LC abgeleitet ist. Zweifelhaft kann nur sein, ob und wie weit sich dies Verhältnis über den ganzen gemeinsamen Bestand ausdehnt, und ob die Ableitung direkt oder durch Vermittlung eines verschollenen Zwischengliedes erfolgt ist. Letzteres ist unwahrscheinlich und darf nach dem Aussehen beider Codices, der Nachbildung von Beglaubigungszeichen der Diplome und Papstprivilegien für ausgeschlossen gelten. Eine teilweise Umkehrung des Abhängigkeitsverhältnisses in den späteren Abschnitten ist dagegen sehr wohl denkbar, und wie die nähere Betrachtung zeigt, wohl auch tatsächlich eingetreten. Man hat sich nur vorzustellen, dass LC, als LP daraus kopiert wurde, noch nicht den abgeschlossenen Codex wie heute bildete, dass man Lage auf Lage vollschrieb und an einander heftete und dass

1) Die Zahl trifft nicht genau zu; abgesehen von Fehlern, wie sie ja in jeder mittelalterlichen Zählung vorkommen, hat man augenscheinlich den Zweck verfolgt, die Nummerierung in beiden Chartularen im Einklang zu erhalten. Wo also — wie in den späteren Teilen — einzelne Differenzen vorkommen, insofern Urkunden des LC nicht auch in LP und umgekehrt übergegangen sind, springen die Nummern oder die betreffenden Urkunden bleiben ungezählt. Am Rande steht dann vielfach ein *vacat*, was sich in diesem Falle auf das andere Chartular bezieht. Die jüngsten Urkunden der ganzen Sammlung datieren entgegen der Angabe des Cartulaire, Einleitung S. 36, von 1351 (n. 758) und 1352 (n. 760).

schon auf diese Weise eine Anzahl von Urkunden in erster Abschrift in LP hinein kommen konnte. Denn beide Werke haben gleiches Format, gleichartige Linierung und gleichartiges Pergament, die Custoden am Ende der Lagen sind nicht immer gleichzeitig gemacht und die Nummerierung der Urkunden der jüngeren Abschnitte ist jedenfalls erst aus dem späteren 14. Jh. Eine eingehende Beschreibung des LC findet sich in der Vorrede des Cartulaire de Saint-Lambert¹, von LP existiert dagegen bisher nur die kurze Inhaltsangabe im Bericht van de Casteeles; beide Ausführungen reichen indessen nicht aus, um die Entstehungsgeschichte dieser Werke genauer erkennen zu lassen.

Der älteste Teil des LC befindet sich jetzt mitten unter Hinzufügungen späterer Zeit. Die Abschriften sind doch wohl nach den Originalen direkt genommen, die Beglaubigungszeichen, Monogramme etc. sind nachgezeichnet, die Signumzeilen und gelegentlich auch die Rekognitionszeilen in verlängerter Schrift wiedergegeben, wenn auch nicht, wie behauptet, in Nachahmung der Schrift des Originals². Eine zweite Haupthand, die schon in den Nachträgen der vierten Lage tätig war, beschreibt dann fast die ganze sechste und einen Teil der siebenten Lage, die zum Schluss wieder von mehreren jüngeren Schreibern vollendet wird. Mit der achten Lage auf fol. 121 beginnt eine dritte Haupthand, von der die folgenden Lagen bis in die zwölfte, die statt der üblichen acht nur vier Blätter enthält, beschrieben sind. Sie bilden wohl insgesamt einen Abschnitt für sich, der vermutlich erst später hier eingeschoben ist, denn die nun folgenden Lagen 13—16 und Teile der siebzehnten Lage sind wieder von der zweiten Haupthand beschrieben, mit deren Ende, d. h. mit fol. 196, die zweite Periode der Entstehungsgeschichte

1) Vgl. auch Arndt im N. A. II, 274 f. 2) Es sind das, nach der jüngeren Foliierung des Codex, die von der ersten Haupthand geschriebenen, meist Kaiserurkunden enthaltenden Blätter fol. 65—90v und die Papsturkunden enthaltenden fol. 97—100. Die jüngste Urkunde von dieser Hand ist von 1218, und die Niederschrift dieser Abschnitte wird wenig später anzusetzen sein. Die erste Lage dieses Teils beginnt mit fol. 65, innerhalb der vierten Lage auf fol. 90 hört die Schrift erster Hand auf und die übrigen Blätter sind von späteren Händen des 13. und 14. Jh. nachträglich ausgefüllt. Die fünfte Lage, beginnend mit fol. 97, ist wieder zu Anfang von der ersten Hand beschrieben und die leer gebliebenen Blätter sind wie vorhin von jüngeren Händen ausgefüllt worden.

von LC abschliesst¹. In den sich an diesen Grundstock des Chartulars anschliessenden Fortsetzungen wird anfangs die Folio- und Lagezählung von anderen Händen noch fortgesetzt. Das hört dann aber bald auf und die Lagen sind bei dem sehr festen Einband nur an den am Ende immer angebrachten Custoden zu erkennen; sie sind nun nicht mehr durchweg achtblätterig, es kommen solche von zehn und zwölf Blättern neben anderen Unregelmässigkeiten vor. Von den vielfach wechselnden Schreibern interessiert in diesem Zusammenhang zunächst die Hand, die auf fol. 244^v—317^v und fol. 355—360^v die Urkunden n. 480—655 und n. 670—675 eingetragen hat. Von ihr rühren nämlich auch die dem eigentlichen Chartular jetzt vorgelagerten Statuta, der Liber officiorum und in seiner ersten Anlage das Urkundenrepertorium her².

1) Dies wird bald nach der Mitte des 13. Jh. der Fall gewesen sein, denn die jüngsten Urkunden der zweiten und dritten Haupthand sind von 1253 resp. 1256 datiert; die siebzehn Lagen sind jeweils auf der Rückseite der Blätter von 1—128 fehlerhaft von einer Hand des späteren 13. Jh. durchfoliiert — in Wirklichkeit sind es 132 Blätter —, und ebenso sind die Lagen auf der Rückseite des letzten Blattes unten durchnummeriert. 2) Es stand ursprünglich in gar keiner direkten Beziehung zum Chartular, insofern es die Capsae verzeichnet, in denen die Originale aufbewahrt wurden, und dann den Inhalt jeder Capsa in Regestenform angibt. Da die jüngsten Urkunden von dieser Hand n. 654 von 1324 und n. 673 von 1332 sind, und die Niederschrift aller dieser Teile wesentlich in einem Zuge gemacht erscheint, so ist sie erst gegen Ende des ersten Drittels des 14. Jh. erfolgt. Damit stimmt überein, dass die im Repertorium, wie schon bemerkt nach Capsae, im übrigen aber ganz regellos verzeichneten Urkunden, die nicht wesentlich später mit der Nummer, die sie im Chartular führen, versehen worden sind, zunächst bis zur n. 652 reichen. Die nächsten Regesten sind dann noch von derselben Hand unter den verschiedenen Capsae jeweils nachgetragen, dann folgen zahlreiche Nachträge von sehr verschiedenen jüngeren Händen, die indessen keineswegs nur die allmählich fortschreitenden Nummern eintrugen, sondern das von Anfang an unvollständige Repertorium vervollständigten und korrigierten. Im 15. Jh. hat dann umgekehrt wieder eine Hand zu den Abschriften die Nummer der Capsa am Rande hinzugefügt, und zwar gleichzeitig in beiden Chartularen, wenn auch wiederum nicht ganz konsequent und regelmässig. Man muss nach alledem annehmen, dass — vielleicht abgesehen von den Diplomen und Papstprivilegien der älteren Zeit — der gesamte Urkundenbestand eine ungeordnete Masse bildete. Erst infolge der Eintragung in das Chartular scheint die Einordnung nach sachlichen Gesichtspunkten in die Capsae vorgenommen zu sein. Das Repertorium verzeichnete dann die in den Capsae vorgefundenen Originale, die Regesten verglich man mit dem Chartular und setzte ihnen die entsprechende Nummer vor. Ein grosser Teil der Urkunden blieb aber auch dann noch ungeordnet, denn wie gesagt, die Nachträge beziehen sich vielfach auf längst im Chartular kopierte Stücke. Umgekehrt haben eine ganze Reihe von Nachträgen

Unterbrochen wird die vierte eben besprochene Haupt-hand des LC durch eine neuauftretende, von der die Abschriften auf fol. 343^v—355; 360^v—367^v herrühren. Diese aber ist identisch mit demjenigen Schreiber, der die Hauptmasse des LP geschrieben hat, und damit erhalten wir einen sicheren Anhalt für dessen Entstehungszeit. Freilich lässt die Schriftentwicklung in LP erkennen, dass die Abschriften in LC nicht etwa den Anfang der Tätigkeit dieses Schreibers bezeichnen, sie gehören vielmehr in die Zeit, als er seinen Anteil an LP grösstenteils geschrieben, vielleicht sogar schon fast beendet hatte. Auch dieser Schreiber ist also gegen Ende des ersten Drittels des 14. Jh. tätig gewesen.

Unterbrechen wir nunmehr die Beschreibung des LC, um uns dem LP zuzuwenden.

Der eigentliche ältere Bestand ist, wie schon bemerkt, jetzt von jüngeren Teilen umgeben, die die ersten 21 und die letzten 7 Blätter füllen. Die moderne Paginierung des ganzen Codex zählt diese ersten Seiten von 1—62, es fehlen jetzt aber Seite 7. 8 und 25—42, die also erst in neuerer Zeit verloren gegangen sind. Mit S. 63 beginnt der ältere Teil, der im 16. oder 17. Jh. foliiert und bis fol. 390, dem Ende des Chartulars reicht. Er besteht aus folgenden Abschnitten: dem Liber officiorum, dem Urkundenrepertorium, dem Chartular von n. 1—681 Anfang und dessen Fortsetzung von n. 681 Ende bis 764. Auch hier ist die Ordnung nicht ursprünglich, wie sich aus der gleichzeitigen Lagebezeichnung entnehmen lässt. Die ersten drei Lagen beansprucht das Repertorium, auf Lage 4—40 folgt das mit der Urkunde n. 681 mitten im Text am Ende der vierzigsten Lage abbrechende Chartular. Eine 41. Lage ist verloren, auf ihr sind möglicherweise die Urkunden bis n. 685, wie in LC, eingetragen gewesen, vielleicht ist sie auch im wesentlichen leer geblieben. Die 42. Lage aber ist benutzt für den jetzt vorgelagerten Liber officiorum, der noch in eine unvollständige weitere Lage hineinreicht. Sehen wir zunächst vom Liber officiorum ab, der für sich wieder aus zwei Teilen besteht, so ist der Bestand der 42 Lagen, ohne die Nachträge, die das Repertorium wie in LC erhalten hat, durchweg von einer Hand geschrieben, die wir schon aus

erst bezug auf Urkunden, die im Liber secundus kopiert sind, wie durch den Vermerk 'lib. II.' vor der Nummer kenntlich gemacht wird.

der Fortsetzung des LC kennen gelernt haben. Erst mit dem Schluss der Urkunde n. 681 beginnt auf nunmehr unbezeichneten Lagen die Fortsetzung entsprechend dem LC von verschiedenen Händen, wobei mehrfach die gleichen Urkunden in beiden Chartularen von denselben Schreibern kopiert sind. Es genügt hier, nur auf die erste Fortsetzung hinzuweisen. Diese zweite Hand ist ebenfalls in LC tätig gewesen¹. Sie setzte aber die erste auch in der Niederschrift des Liber officiorum in LP fort, und dieser besteht hier also aus zwei von verschiedenen Händen geschriebenen Teilen, während in LC alles von der oben besprochenen einen Hand herrührt. Das könnte vermuten lassen, dass hier LP Vorlage von LC gewesen ist, und da dieser Abschnitt der beiden Werke allein eine auf die Niederschrift bezügliche Datierung aufweist, so wäre die Feststellung des Ableitungsverhältnisses nicht ohne Interesse. Die schon von Bormans und Schoolmesters aus LC abgedruckte Ueberschrift des Liber officiorum besagt, dass er aus verschiedenen alten Schriftstücken auf Befehl des Domkapitels im Juli 1323 zusammengeschrieben und vollendet sei. Die Herausgeber des Cartulaire schliessen daraus, dass die Niederschrift wahrscheinlich tatsächlich um diese Zeit erfolgt sei². Das ist indessen unsicher. Ein zweiter Abschnitt des Liber officiorum ist nämlich vom Schreiber, wie er angibt, nach einem uralten Buch wörtlich abgeschrieben³; auch dieser Teil aber weist, wie schon

1) Sie fügt dort zunächst ein Blatt, f. 365, ein, um zwei Urkunden n. 680. 681, die unser Hauptschreiber zwar in LP, nicht aber in LC eingetragen hat, nachzutragen — eine dritte ebenfalls in LP stehende wird dabei übergangen —, und fügt dann im Anschluss an einen anderen Schreiber mit einer neuen Lage beginnend die weitere Fortsetzung auf fol. 397—407^v (n. 723—741) hinzu. Ebenso ergänzt diese Hand in LP auf zwei Einzelblättern, fol. 337. 338, zunächst den mit der vierzigsten Lage abbrechenden Text von Urkunde n. 681 und fügt die in LC noch von jenem Hauptschreiber herrührenden n. 682—685 sowie eine dort von anderer Hand angeschlossene Fortsetzung enthaltend die n. 686—689 hinzu. Letztere erscheinen in LP allerdings in anderer Anordnung, und es mag unentschieden bleiben, ob nicht hier etwa LP die Vorlage von LC gewesen ist. Die erwähnte zweite Hand fügt dann aber ferner, genau wie in LC mit neuer Lage beginnend, auf fol. 363—370^v die Urkunden n. 723—741 hinzu, in beiden Fällen vielleicht ursprünglich in unmittelbarem Anschluss an die erste Haupthand des LP. Die jüngsten Urkunden von den Händen dieser beiden Schreiber datieren von 1333 für den ersten, von 1338 für den zweiten von ihnen. 2) Cartulaire, Einleitung S. 36 f. Schon früher hatte F. Henaux, Histoire du pays de Liège 1, 22, diese Angabe auf den ganzen Codex bezogen. 3) Venit mihi ad manus liber quidam valde antiquus ex quo hec *que infra secuntur*

der erste, Lücken und vor allem Lesefehler auf, die eigentlich nur ein mangelhaft geübter Abschreiber gemacht haben kann, beide werden also in LC nicht Original sein¹. In LP aber endet die erste Hand mit der Ueberschrift für den zweiten Teil in der Form, wie sie jetzt in LC zu lesen ist; der Rest der Seite ist dann leer geblieben und auf der folgenden wiederholt die zweite Hand die Ueberschrift und setzt dann den Text fort. Die Fehler, die in LC schon von einer anderen Hand verbessert waren, sind hier vermieden, aber wenigstens aus einer Stelle geht mit Sicherheit hervor, dass auch hier der Text des LP aus LC direkt geschöpft ist². Das gleiche aber gilt schliesslich auch für das Urkundenrepertorium. In LP wiederholt die Haupthand die Einträge der ersten Anlage in LC, an einigen Stellen aber bringt sie auch solche, die in LC schon nachgetragen erscheinen. Weiterhin sind dann beide Repertorien durch fortwährende Nachträge gleichartig ergänzt und hier kann das Ableitungsverhältnis gelegentlich wohl auch gewechselt haben.

Hiermit wäre in grossen Zügen und ohne mehr als nötig auf Einzelheiten einzugehen das gesagt, was zur Klarstellung der Entstehung des Liber chartarum und des Liber primus und ihres gegenseitigen Verhältnisses erforderlich war. Das Ergebnis lautet, dass der letztere im wesentlichen durchaus als direkte Abschrift aus dem ersteren zu beurteilen ist. Danach verliert der Liber primus an selbständigem Wert und seine Verwendung neben dem Text des Liber chartarum kommt also wenigstens für die Zwecke der Mon. Germ. nicht in Betracht, denn auch die vereinzelt vorkommenden Korrekturen deuten nicht auf selbständige Quellenbenutzung.

Die Durchsicht des Liber primus war indessen doch nicht ganz unergiebig und hat durch Auffindung der Datierung zu dem bisher nur datenlos überlieferten Diplom Ottos III. DO. III. 45 gelohnt. Zu der in LP auf fol. 50^v, wie stets im Anschluss an LC, gebrachten Abschrift ist

de verbo ad verbum hic annotare curavi. Das kursiv Gedruckte steht dabei in LC auf Rasur eines ursprünglich längeren Satzes, ist aber wahrscheinlich von derselben Hand geschrieben. 1) So ist in LC auf fol. 42 'pro salute omē' statt 'anime' und zweimal 'ōmis' statt 'annis' geschrieben. 2) In LC ist auf fol. 42 ursprünglich zu lesen 'diffiniri opus eos', 'opus' ist dann unterstrichen und 'apud' von anderer Hand übergeschrieben. In LP steht nun aber 'diffiniri apud opus eos', was natürlich sinnlos ist.

nämlich von einer Hand, die dem 17. Jh. angehören und vielleicht dem Lütticher Notar Pollain (Polain) zuzuweisen sein wird¹, unter der Rekognition eingetragen:

Dat. VI. kal. aplis a^o dnice incar. 987, ind. 15, a^o autem 3ⁱⁱⁱ Ottonis regnantis quarto; act. Tiele; feliciter amen.

Das ist um so merkwürdiger, als in den Nachträgen zur Ausgabe, DD. 2, 894. 905, noch auf eine Kopie des 17. Jh. einer notariellen Abschrift angeblich nach dem Original hingewiesen wird, der ebenfalls die Datierung fehlt². Aber erfunden kann diese nicht sein, und dass sie einem anderen, im übrigen verschollenen Diplom Ottos III. entnommen sein sollte, ist durchaus unglaublich. Gehören also Datierung und Diplom zusammen, so gewinnen wir damit einen wertvollen Anhalt für die Einreihung des Diploms und für das Itinerar des Königs. Die Urkunde gehört demnach ins Frühjahr 987, als Otto III. von Nimwegen (DO. III. 33) über Tiel (DO. III. 45 wird 33^a) nach Allstedt (DO. III. 34) reiste. Dies Ergebnis befindet sich nun allerdings im Widerspruch mit den Erwägungen, die die Herausgeber in den Diplomata veranlassten unser Diplom erst zum folgenden Jahre einzureihen. Sein Inhalt nämlich, die Schenkung der Abtei Gembloux an den Bischof Notker von Lüttich, steht in Beziehung zur Erzählung Sigeberts³, wonach der Bischof nach dem Tode des Abtes Erluin sich bemüht habe, die Mönche zu überreden, dass sie sich, statt wie bisher dem König, künftig dem Bischof unterordnen sollten. Sigebert gibt als Todestag Erluins an dieser Stelle den 10. August an und verzeichnet in einem anderen Werke⁴ seinen Tod zum J. 987. Danach also wäre das Diplom schon vor dem Tode Erluins gegeben. Das scheint auf den ersten Blick unvereinbar, doch fehlt es an der Möglichkeit, die Angaben Sigeberts nachzuprüfen, und nimmt man etwa einen Irrtum in der

1) Von ihm gefertigt und unterschrieben ist in LP auf fol. 386 die Abschrift der in LC mit n. 756 bezeichneten Urkunde auf Rasur einer in LP zur gleichen Nummer eingetragenen Kopie. 2) Zwei Ergänzungen zur Ausgabe mögen hier noch gebracht werden. Die Ueberlieferung von DO. II. 85 in LC gehört nicht wie die der übrigen Diplome dem ältesten Teil an, sie erscheint vielmehr erst unter den jüngeren Nachträgen, wohl erst aus dem Anfang des 14. Jh. Zu DO. II. 210 wäre anzugeben gewesen, dass das Monogramm in LC (= LP) als unvollzogenes gezeichnet ist, was freilich nicht beweist, dass das auch im Original der Fall war. 3) Gesta abbat. Gemblac. in MG. SS. VIII, 534. 4) Chronographia in MG. SS. VI, 353.

Jahreszahl an, so ist die Schwierigkeit behoben¹. Andererseits wäre ja auch denkbar, dass sich Notker zunächst die Verbriefung des Königs verschaffte und dann erst mit den Mönchen verhandelt hat, um eine gutwillige Unterwerfung zu erlangen. Ein ernstlicher Zweifel an der Zuverlässigkeit der Datierung unseres Diploms und damit an dessen Einreihung zum J. 987 kann jedenfalls den Nachrichten Sigeberts nicht entnommen werden. Die Formulierung der Datierungszeile, wie überhaupt des ganzen Protokolls, entspricht denn auch der des DO. III. 33, man wird daher, wie das auch bei DO. III. 16 geschehen ist, diese Teile der Urkunde dem Kanzleinotar HB zuschreiben dürfen. Zum Diktat des Kontextes wäre auf die Vorbemerkung zum DH. II. 115 hinzuweisen, wonach sowohl unser D., wie auch das DO. II. 210 auf ein Deperditum Ludwigs des Frommen zurückzuführen sind². Ausserdem aber bestehen wörtliche Anklänge an die DD. OII. 85; OIII. 16, bei denen man zweifeln kann, ob es sich um Wendungen desselben Diktators oder um Entlehnungen aus diesen Diplomen handelt.

Ueber den Inhalt des Liber secundus und quartus sind wir bisher auf die kurzen Angaben v. d. Casteelles angewiesen, die wenn zuverlässig erkennen lassen, dass in ihnen keine Urkunden der älteren Zeit enthalten sind. Bezüglich des Liber supernumerarius, der in beglaubigten Abschriften des 17. und 18. Jh. Ergänzungen zu den früheren Bänden bietet, fehlt es noch an jedem näheren Hinweis, doch wird wohl der im Druck befindliche fünfte Band des Cartulaire de S. Lambert darüber berichten. Es würde zu weit geführt haben, die Untersuchung auch auf diese Bände auszudehnen.

1) Im Cartul. de S. Lambert 1, 23 N. 2 wird 986 als Todesjahr angegeben. Augenscheinlich irrtümlich verzeichnet die Bibliotheca hagiogr. latina der Bollandisten 1, 391 den Tod zum 23. Mai 987, es ist eine Verwechselung mit dem Todestag Wigberts, des Stifters von Gembloux (23. Mai 962), vgl. Vita Wigberti in MG. SS. VIII, 515. Den Fehler übernimmt Chevalier in der Bio-Bibliographie² 1, 1350, der indessen offen lässt, ob der Tod 986 oder 987 stattgefunden hat. 2) Stengel, Diplomantik der Deutschen Immunitäts-Privilegien S. 513 N. 4 vgl. S. 683, hält Benutzung der im DO. II. 210 zitierten verlorenen Urkunde Otto's I. für möglich.
